

§ 1 K-GOL Landesregierung

K-GOL - Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung - K-GOL

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

- (1) Die Landesregierung übt die oberste Vollziehung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes aus, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes handelt (Art. 38 Abs. 1 K-LVG).
- (2) Die Landesregierung ist das oberste Organ des Landes als Träger von Privatrechten; sie verwaltet das Landesvermögen (Art. 41 Abs. 1 K-LVG).
- (3) Abweichend von Abs. 2 darf sich die Landesregierung zur Verwaltung einzelner Teile des Landesvermögens Dritter bedienen, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder die Landesregierung hiezu vom Landtag ermächtigt wird (Art. 41 Abs. 2 K-LVG).
- (4) Die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 obliegen entweder der Landesregierung als Kollegium § 3) oder dem nach der Referatseinteilung zuständigen Mitglied der Landesregierung (§ 4).

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at